



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in der Sitzung am 14.12.2020 folgende Punkte beraten und beschlossen:

(1) Beratung und Beschlussfassung Anstellung Kerber Albert für die Schneeräumung im Winter 2020/21:

Der Gemeinderat hat die Anstellung von Kerber Albert zum 15.12.2020 für die Schneeräumung 2020/21 beschlossen.

Einzelheiten sind aus dem gesonderten Sitzungsprotokoll zu entnehmen.

Hinweis: § 46 Abs. 3 und 5 Tiroler Gemeindeordnung sind zu beachten

(2) Beratung und Beschlussfassung Anstellung Gemeindesekretär:

Der Gemeinderat hat die Anstellung von Frau Schwarz Simone ab dem 11.01.2021 als Gemeindesekretärin beschlossen.

Einzelheiten sind aus dem gesonderten Sitzungsprotokoll zu entnehmen.

Hinweis: § 46 Abs. 3 und 5 Tiroler Gemeindeordnung sind zu beachten

(3) Beratung und Beschlussfassung Anstellung Finanzverwalter:

Der Gemeinderat hat die Anstellung von Frau Posch Petra ab dem 11.01.2021 als Finanzverwalterin beschlossen.

Einzelheiten sind aus dem gesonderten Sitzungsprotokoll zu entnehmen.

Hinweis: § 46 Abs. 3 und 5 Tiroler Gemeindeordnung sind zu beachten

(4) Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Dienstpostenplans von einer Ganztagsstelle der Sekretärin in zwei Halbtagsstellen:

Der Gemeinderat hat die Abänderung des Dienstpostenplans von einer Ganztagsstelle der Sekretärin in zwei Halbtagsstellen beschlossen.

Einzelheiten sind aus dem gesonderten Sitzungsprotokoll zu entnehmen.

Hinweis: § 46 Abs. 3 und 5 Tiroler Gemeindeordnung sind zu beachten.

(5) Beratung und Beschlussfassung Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und privatrechtliche Entgelte 2021:

Der Gemeinderat hat die Streichung der Position „Miete Büro Alte Volksschule“ aus der Abgabenübersicht (Anlage 1) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 9 dafür / 1 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Es wurde angemerkt, dass die Kundmachungsfrist und das Beschlussdatum im Abgabenübersichts-Entwurf noch angepasst werden muss. Der Gemeinderat hat die Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und privatrechtliche Entgelte für das Jahr 2021 gemäß Anlage 1 und Anlage 2 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(6) Beratung und Beschlussfassung über die Schneeräumung von Pfarrflächen:

Der Bürgermeister hat nochmals den Sachverhalt zum Thema Schneeräumung der Pfarrflächen, wie schon in der Gemeinderatssitzung am 17.02.2020 (TOP 6) erläutert.

Wenn sich die Pfarre bzw. Diözese weigert eine „unentgeltliche“ Schneeräum-Vereinbarung zu unterzeichnen, dies aber lt. Gemeindeaufsicht (bei allen Flächen die nicht im Gemeindeeigentum stehen) bzw. Rechtsauskunft RA Dr. Christian Pichler erforderlich wäre, ist dies nicht nachvollziehbar.

Der Bürgermeister betonte nochmals, dass in einem Schadensfall die Gemeinde bzw. er in seiner Funktion bzw. Person abgesichert und in jeglicher Hinsicht Schad- u. Klaglos gehalten werden will.

Es wurde deshalb der Pfarre/Diözese eine Schneeräumungs-Vereinbarung im Frühjahr 2020 übermittelt die bis dato aber nicht unterfertigt wurde.

Schneeräumung öffentlicher Pfarrflächen:

Diesbezüglich liegt eine Rechtsauskunft mit folgendem Inhalt vor:

Rechtsauskunft Dr. Christian Pichler – Rechtsanwalt & Verteidiger in Strafsachen:

„Ich darf Ihre Anfrage vom 28.2.2020 beantworten und festhalten, dass der Abschluss einer Vereinbarung mit den jeweiligen Grundeigentümern, die auch eine Haftungsbeschränkung der Gemeinde enthält, meines Erachtens extrem wichtig und notwendig ist, um die Haftung der Gemeinde und auch des Bürgermeisters persönlich zu minimieren.

Wenn die Gemeinde die Räum- und Streuaufgaben im Sinne des § 93 StVO bzw. als Wegehalter konkludent, also durch schlüssige Handlungen übernimmt, so haftet sie selbst für allfällige Unzulänglichkeiten bei dieser Räumung und Streuung. Die schlüssige Übernahme der Haftung kann durch jahrelanges regelmäßiges Erbringen dieser Räum- und Streuleistungen entstehen.

Dies kann auch bis zu strafrechtlichen Konsequenzen der Verletzung der Räum- und Streupflicht reichen und zu Strafverfahren gegen die verantwortlichen Organwalter, also insbesondere auch gegen den Bürgermeister führen, wenn durch mangelhafte Pflichterfüllung Personen verletzt werden.

Im Grunde ist es nicht einzusehen, dass Anrainer die Unterschrift unter einer Vereinbarung verweigern, wenn die Gemeinde freiwillig die Anrainerpflichten des Räumens und Streuens übernimmt.“

Es wurde vom Bürgermeister auf § 52 (Zusammenwirken mit Kollegialorganen) Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 verwiesen, welcher wie folgt besagt:

„Der Bürgermeister hat die Beschlüsse der übrigen Gemeindeorgane zu vollziehen. Dies gilt nicht, wenn und insoweit deren Beschlüsse den Aufgabenbereich überschreiten, gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstoßen oder sonst offenbar den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufen.“

Konkret besagt dieser Absatz, dass grundsätzlich der Bürgermeister verpflichtet ist, Beschlüsse der Kollegialorgane zu vollziehen. Im Fall schwerwiegender Bedenken kann sich der Bürgermeister jedoch aus dieser Verpflichtung lösen, um sich nicht selbst der Gefahr einer zivilrechtlichen Haftung oder einer (verwaltungs-) strafrechtlichen Verfolgung aussetzen zu müssen.

Ein in der Sitzung zitierter Schriftverkehr der Tiroler Versicherung an die Diözese mit dem Inhalt, dass die Gemeinde bzw. die Erfüllungsgehilfen versicherungstechnisch über die Diözese abgedeckt sind, lag dem Bürgermeister nicht vor, diese „Bestätigung“ käme allerdings als Alternative zur Schneeräumungs-Vereinbarung in Frage, wenn sich nach rechtlicher Prüfung nichts anderes ergibt und die Gemeinde bzw. er als Bürgermeister abgesichert ist.

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Pfarrflächen um die Kirche, durch die Gemeinde geräumt werden sollen.

Abstimmungsergebnis: 9 dafür / 1 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Der Bürgermeister informiert nochmal den Gemeinderat, dass er diesen Beschluss auf Grund der vorliegenden

Rechtsgrundlage nicht vollziehen kann, da die Prüfung des neuen Sachverhaltes noch ausständig ist.

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller

Angeschlagen am:	17.12.2020
Abgenommen am:	02.01.2021

Anlage 1:



Gemeinde Wängle

Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und privatrechtliche Entgelte 2021

	Abgabenart	Gültigkeit ab	Einheit	Gemeinderats-Beschluss	Kundmachung von/bis	Tarif (netto)	Steuersatz in %	Tarif (brutto)
Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)	Grundsteuer A	01.01.2021	% v. Messbetrag	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	500%		
	Grundsteuer B	01.01.2021	% v. Messbetrag	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	500%		
	Wassermietzählermiete	01.01.2021	€/Jahr/Stück	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	12,59	10	13,85
	Wassergebühr	01.10.2020	€/m ³	04.11.2019	29.11.2019 – 16.12.2019	0,70	10	0,77
		01.10.2021		14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	0,71	10	0,78
	Kanalgebühr	01.10.2020	€/m ³	04.11.2019	29.11.2019 – 16.12.2019	2,32	10	2,55
		01.10.2021		14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	2,35	10	2,59
	Müllgrundgebühr	01.01.2021	€/Person/Jahr	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	16,50	10	18,15
	Müllgebühr	01.01.2021	€/100 kg	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	30,23	10	33,25
	Biomüll 10 Liter Sack Mindestabnahme derzeit 1 Rolle = 16 Säcke)	01.01.2021	€/Rolle	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	11,73	10	12,90
Müllgebühr Fremdennächtigung	01.01.2021	€/Person/100 Nächtingungen	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	6,32	10	6,95	

Vergnügungssteuer	01.01.2021		14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	lt. Landesgesetz		
Kommunalsteuer	01.01.2021		14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	3% der Lohnsumme		
Hundesteuer 1. Hund	01.01.2021	€/Jahr/Hund	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	56,90		56,90
Hundesteuer weitere Hunde	01.01.2021	€/Jahr/Hund	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	62,55		62,55
Erschließungsgebühr	01.01.2021	€/m ³ umbauter Raum x 150 v.H. bzw. €/m ² Bauplatzgröße x 70 v.H.	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	Erschließungskostenfaktor Gemeinde Wängle € 163,- lt. Verordnung der Landesregierung vom 16.12.2014 (LGBl. Nr. 184/2014) 2,479% des Einheitssatzes		
Wasseranschlussgebühr	01.01.2021	€/m ³ umbauter Raum	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	3,35	10	3,69
Kanalanschlussgebühr	01.01.2021	€/m ³ umbauter Raum	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	5,53	10	6,08
Freizeitwohnsitzabgabe	01.01.2021	bis 30 m ² Nutzfläche/Jahr	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	216,00		216,00
		mehr als 30 m ² - 60 m ² Nutzfläche/Jahr			432,00		432,00
		mehr als 60 m ² - 90 m ² Nutzfläche/Jahr			630,00		630,00
		mehr als 90 m ² - 150 m ² Nutzfläche/Jahr			900,00		900,00
		mehr als 150 m ² - 200 m ² Nutzfläche/Jahr			1.260,00		1.260,00
		mehr als 200 m ² - 250 m ² Nutzfläche/Jahr			1.620,00		1.620,00
		mehr als 250 m ² Nutzfläche/Jahr			1.980,00		1.980,00

Privatrechtliche Entgelte	Wasserzählermesspatrone 1,5 m ³ (geeicht) inkl. Wasserzählergehäuse (nur bei Nachkauf, bei Beschädigung durch unsachgemäßer Behandlung)	01.01.2021	€/Stück	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	69,00	20	82,80
	Wasserzählergehäuse (nur bei Nachkauf, bei Beschädigung durch unsachgemäßer Behandlung)	01.01.2021	€/Stück	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	47,20	20	56,64
	Messpatrone 1,5 m ³ (geeicht) (nur bei Nachkauf, bei Beschädigung durch unsachgemäßer Behandlung)	01.01.2021	€/Stück	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	21,80	20	26,16
	Einbaugarnitur (Wandbefestigung) für Wasserzähler	01.01.2021	€/Stück	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	85,00	20	102,00
	Kindergartengebühr 1. Kind	01.01.2021	€/Monat/Kind	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	26,77	13	30,25
	Kindergartengebühr weiteres Kinder	01.01.2021	€/Monat/Kind	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	19,25	13	21,75
	Mittagsmenü Kindergartenkind	01.01.2021	€/Menü	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	4,40	10	4,84
	Miete Wohnung Feuerwehrhaus	01.01.2021	€/Monat	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	lt. Mietvertrag		
	Miete Wohnung Alte Volksschule	01.01.2021	€/Monat	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	lt. Mietvertrag		
	Miete Büro Alte Volksschule	01.01.2021	€/Monat	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	lt. Mietvertrag		
	Miete Stadel Recyclinghof	01.01.2021	€/Monat	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	lt. Mietvertrag		
	Bauplatzbasispreis Siedlungsgebiet Moosweg (siehe Verkaufsrichtlinien)	01.01.2021	€/m ²	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	71,00		71,00
	Müllbehälter Chip	01.01.2021	€/Stück	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	23,86	10	26,25
	Müllbehälter 120 Liter	01.01.2021	€/Stück	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	23,86	10	26,25
	Hundemarke	01.01.2021	€/Stück	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	5,00		5,00

Kehrbuch	01.01.2021	€/Stück	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	3,20		3,20
Dienstleistung Schneeräumung (Fendt Traktor)	01.01.2021	€/Stunde	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	66,00		66,00
Stundensatz Gemeindearbeiter	01.01.2021	€/Stunde	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	35,00		35,00
Krankenpflegebett Kaution	01.01.2021	€/Pflegebett	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	70,00		70,00
Krankenpflegebett Leihgebühr	01.01.2021	€/Monat/Pflegebett	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	5,00		5,00
Krankenpflegebett Auf- und Abbau	01.01.2021	€/Auf- bzw. Abbau	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand Basis: Stundensatz Gemeindearbeiter		
Flurkarte	01.01.2021	€/Stück	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	37,00		37,00
Entschädigung Verdienstentgang Mitglied FFW-Wängle für Schulungsbesuche	01.01.2021	€/Arbeitstag	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	60,00		60,00
Kopie Akten (z.B. Bauakt oder dgl.)	01.01.2021	pauschal	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	20,00		20,00
Sonstige Kopien	01.01.2021	€/Stück A4 ein- oder beidseitig	14.12.2020	17.12.2020 – 02.01.2021	0,50		0,50
		€/Stück A3 ein- oder beidseitig			0,75		0,75



VERORDNUNG FÜR GEBÜHREN BZW. INDEXANPASSUNGEN der Gemeinde Wängle

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019 sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Wängle verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 04.01.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 5,53 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 2,32 je m³ Wasserverbrauch (Zeitraum 01.10.2020 – 30.09.2021) und Euro 2,35 je m³ Wasserverbrauch (Zeitraum ab 01.10.2021).
3. Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

Artikel II

Die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 04.01.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 3,35 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 0,70 je m³ Wasserverbrauch (Zeitraum 01.10.2020 – 30.09.2021) und Euro 0,71 je m³ Wasserverbrauch (Zeitraum ab 01.10.2021).
3. Die Wasserzählergebühr nach § 5 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 12,59 pro Jahr.
4. Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 04.01.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt jährlich Euro 16,50 pro Person.
2. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter je 100 Fremdenächtingungen Euro 6,32.
3. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 1 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle gelten nachstehende Gebührensätze:

a) pro 100 kg abgegebenen Restmüll lt. Verwiegung	EUR 30,23
b) pro Rolle (1 Rolle = 16 Säcke = Mindestabnahme derzeit) 10 Liter Bioabfallsäcke	EUR 11,73
4. Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht am vom 31.03.2015 bis 05.05.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 56,90.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 5,65.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller